

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Landtagsverwaltung NRW
Ausschuss-Sekretariat des
Haushalts- und Finanzausschusses
Frau Silvia Winands
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per E-Mail:
silvia.winands@landtag.nrw.de

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

10.12.2003/rum

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl (030)37711-410
Telefax (030)37711-409
E-Mail regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regina Offer

Aktenzeichen
51.41.20 N



Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/4528

hier: Artikel 2 des Gesetzentwurfs: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zum Expertengespräch zu Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzentwurfes 2004/2005. Zu dem von Ihnen übersandten Fragenkatalog nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wie schätzen Sie die Folgen der von der Landesregierung vorgeschlagenen Kürzung im Bereich der Sachkostenpauschale des GTK's ein?

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen lehnt die mit der Einführung des § 18 b in das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) beabsichtigte Reduzierung der Sachkostenförderung im GTK-Bereich durch das Land NRW strikt ab. Die Reduzierung des Landesanteils im Bereich der Betriebskostenfinanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder wird bei den Einrichtungsträgern zu erheblichen Schwierigkeiten führen, die Auswirkungen auf die Angebotsstruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen notwendigerweise zur Folge haben werden. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind angesichts der Haushaltsituation der Kommunen nicht in der Lage, diese Einnahmeausfälle bei den Einrichtungsträgern finanziell zu kompensieren. Die Kürzung der Sachkostenförderung wird daher zwangsläufig Qualitätsverluste zur Folge haben.

Die mit der Kürzung verbundene Aufgabe der paritätischen Sachkostenförderung im GTK-Bereich ist aus kommunaler Sicht nicht hinnehmbar.

2. Wie wirkt sich die Kürzung der Sachkostenzuschüsse auf die Kindergartenlandschaft in NRW und auf die Arbeit vor Ort aus?

Soweit die Träger der Kindertageseinrichtungen Eigentümer von Einrichtungen sind, verfügen sie teilweise über Rücklagen, die sie für eine begrenzte Zeit belastungsmildernd zur Ausfallfinanzierung heranziehen könnten. Bereits nach kurzer Zeit werden die Kürzungen im Bereich der Sachkostenförderung jedoch alle Träger gleichermaßen treffen und möglicherweise zu einer Reduzierung des Platzangebotes führen. Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch Schwierigkeiten bei der Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 Satz 1 SGB XIII auftreten werden. Auf jeden Fall ist zu befürchten, dass die Einsparungen in vielen Einrichtungen Konsequenzen in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie die notwendigen Sachaufwendungen haben werden und sich damit nachhaltig negativ auf die Qualität der Kinderbetreuung auswirken werden. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der gerade erst unterzeichneten Bildungsvereinbarung für Kindertagesstätten, an dem das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblich beteiligt war, sehr problematisch. Einsparungen im Bereich des GTK sind auch angesichts des politischen Ziels des Ausbaus der Kinderbetreuungssysteme im Hinblick auf ganztägige Angebote und Angebote für Kinder unter 3 Jahren kontraproduktiv.

3. Wie schätzen Sie die Situation für Träger ein, die eine Einrichtung als Mieter betreiben im Gegensatz zu den Trägern, die eine Einrichtung als Eigentümer betreiben?

Träger von Kindertageseinrichtungen, die die Einrichtungen angemietet haben, werden von der beabsichtigten Regelung am stärksten betroffen. Mieter erhalten im Rahmen der Sachkostenförderung keine Erhaltungspauschalen, da unterstellt wird, dass die Erhaltung des Gebäudes Angelegenheit des Vermieters ist, der diese Kosten über die Kaltmiete refinanziert. Diese Träger verfügen daher über keine Rücklagen zum Erhaltungsaufwand. In der Praxis zeigt sich, dass viele Mietverträge dennoch eine Verpflichtung des Mieters vorsehen, Erhaltungsaufwand auch teilweise selbst zu betreiben.

Die überwiegende Anzahl von Trägern in angemieteten Räumen sind Elterninitiativen. Aus Gesprächen können wir berichten, dass bereits die derzeitigen Pauschalen die Elterninitiativen erheblich einschränken mit der Folge, dass Vereinsbeiträge ständig steigen. Eine weitere Reduzierung der Sachkosten würde diesen Trend verstärkt fortsetzen.

4. Halten Sie den Vorschlag, die Grundpauschale und die Erhaltungspuschale bei Eigentümern flexibel für die entstehenden Kosten zu nutzen, für einen gangbaren Weg?

Eine Flexibilisierung würde grundsätzlich eine Entlastung für diejenigen Träger bieten, die tatsächlich über Rücklagen verfügen, die sie aufbrauchen können. Vorteile böten sind insbesondere für Einrichtungen mit mehreren Gruppen, die über größere Flexibilität verfügen.

Es bleibt aber festzuhalten, dass es sich hierbei nur um kurzfristige Lösungsansätze handelt, da die bestehenden Rücklagen nur für einen relativ kurzen Zeitraum zur Entlastung herangezogen werden können.

5. Wie sehen Sie die Chancen, dass Einrichtungen durch eine Zusammenführung der Pauschalen beim Träger die Verwendung der Sachkostenpauschale flexibler gestalten können?

Auch dieser Vorschlag bietet Vorteile für Einrichtungsträger mit größeren und mehreren Einrichtungen. Diesen Trägern wird die Möglichkeit eröffnet, zwischen Einrichtungen mit unterschiedlich hohen Rücklagebeträgen auszugleichen. Dies setzt aber zunächst das Vorhandensein von Rücklagen und die Bereitschaft zum Einsatz voraus.

Grundsätzlich sollten die Pauschalen jedoch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Bedarfe von Eigentümern und Mietern von Einrichtungen nicht auf Dauer zusammengeführt werden. Es besteht sonst die Gefahr einer unwirtschaftlichen Verwendung angesichts unterschiedlich hoher Verpflichtungen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.
Dr. Manfred Wienand